

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN SCHLOSSPLATZ 1-3 65183 WIESBADEN

An den Parteirat
von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen

Mathias Wagner
Fraktionsvorsitzender
Bildungspolitischer Sprecher

Jürgen Frömmrich
Parlamentarischer Geschäftsführer
Innenpolitischer Sprecher

Angela Dorn und Kai Klose
Landesvorsitzende

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Hessischen Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Tel: +49 (611) 350 746
Fax: +49 (611) 350 604
Email: m.wagner@ltg.hessen.de

Wiesbaden, den 24. Mai 2018

LMV-Beschluss zum Themenkomplex „Verfassungsschutzgesetz“

Liebe Freundinnen und Freunde,

in der Folge des LMV-Beschlusses vom 18. November 2017 zum Themenkomplex „Verfassungsschutzgesetz“ haben wir Euch mit Schreiben vom 21. November 2017 und 30. Januar 2018 über den Fortgang der Beratungen, die Parlamentarische Anhörung im Hessischen Landtag und die Diskussion mit der Koalitionspartnerin informiert. Heute wollen wir Euch über das Ergebnis dieses umfangreichen und kontroversen Diskussionsprozesses berichten.

In o.g. Beschluss hat die Landesmitgliederversammlung die Landtagsfraktion aufgefordert, „sich für eine offene und friedliche Cybersicherheitsstrategie des Landes einzusetzen und auf die angedachte Einführung von digitalen Waffen für den hessischen Verfassungsschutz zur sog. ‚Onlinedurchsuchung‘ und zur Quellen-TKÜ zu verzichten.“ (kompletter Beschluss: <https://www.gruene-hessen.de/partei/beschluss/digitale-gefahrenabwehr-statt-digitaler/>)

Wie Ihr wisst erfolgte dieser Beschluss zu einem Zeitpunkt, zu dem bereits eine Einigung zwischen den Koalitionspartnern über das Verfassungsschutzgesetz erzielt war. Das hat die Verhandlungslage nicht erleichtert. Umgekehrt wären wir ja auch nicht begeistert, wenn ein CDU-Parteitag ein uns wichtiges und bereits in der Koalition verabredetes Vorhaben ablehnen würde. Selbstverständlich ist dies das gute Recht einer Landesmitgliederversammlung oder eines Parteitags.

Es war daher nicht zu erwarten, dass die CDU sich den Beschluss der LMV zu eigen macht. Denn sie findet ja – aus ihrer Sicht nachvollziehbar – die von der LMV kritisierten Maßnahmen weiterhin richtig. Und sie hat – wir hätten es im umgekehrten Fall nicht anders gemacht - darauf verwiesen, dass

Bankverbindung: Nassauische Sparkasse Wiesbaden • BLZ 51050015 • Konto-Nr. 111 145 555

Sie erreichen uns: Ab Hauptbahnhof mit den Buslinien 4, 12, 14, 27; Haltestelle Dernsches Gelände
oder unter www.gruene-hessen.de

das Verfassungsschutzgesetz mit all seinen Themen bereits ein Kompromiss zwischen CDU und GRÜNEN war.

Es musste also neu verhandelt werden. Dafür kamen dann sowohl der Beschluss unserer LMV als auch Forderungen der CDU auf den Verhandlungstisch. Ein Blick auf die Debatte um das neue Polizeigesetz in Bayern vermittelt einen Eindruck, was CDU und CSU innenpolitisch richtig finden und worüber verhandelt wurde. Auch haben wir selbstverständlich die Rückmeldungen und Erkenntnisse der Landtagsanhörung zum Verfassungsschutzgesetz in unsere Beratungen einbezogen.

Wir GRÜNE waren und sind nicht bereit, Maßnahmen wie im Polizeigesetz in Bayern, die dort zurzeit massiv kritisiert werden, mitzutragen. Wir konnten uns nach sehr intensiven Gesprächen auf Folgendes verständigen:

- Onlinedurchsuchung und Quellen-TKÜ werden nicht im Verfassungsschutzgesetz verankert. Das Landesamt für Verfassungsschutz bekommt diese Möglichkeiten also nicht eingeräumt. Damit greifen wir auch die Rückmeldungen von Expertinnen und Experten aus der Landtagsanhörung auf, die diese Instrumente für den Verfassungsschutz als zu weitreichend angesehen hatten.
- Onlinedurchsuchung und Quellen-TKÜ werden im Hessischen Gesetz für Sicherheit und Ordnung (HSOG) verankert und sind somit polizeiliche Instrumente. Bei der konkreten Ausgestaltung orientieren wir uns an den Regelungen in Rheinland-Pfalz. Damit dürfen diese Instrumente nur zur Verhinderung schwerster Straftaten eingesetzt werden und die konkrete Anwendung unterliegt hohen Hürden (bspw. Richtervorbehalt). Neben Rheinland-Pfalz ist die Quellen-TKÜ auch in den Polizeigesetzen von Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg und Thüringen geregelt. Die Online-Durchsuchung ist neben Rheinland-Pfalz auch in Baden-Württemberg möglich. Im BUND sind Quellen-TKÜ und Online-Durchsuchung im Bundeskriminalamts-Gesetz und in der Strafprozessordnung geregelt.
- Wie bei SMS-Nachrichten kann die Polizei – ebenfalls unter Einhaltung hoher Hürden – auf die Nutzungs- und Verkehrsdaten von Messengerdiensten (wie z.B. WhatsApp) zugreifen. Wichtig: Es geht ausdrücklich nur um die Nutzung bereits vorhandener Daten und nicht um eine Vorratsdatenspeicherung. Auch hier orientieren wir uns bei der konkreten Ausgestaltung an den Regelungen in Rheinland-Pfalz. Vergleichbare Regelungen haben ebenfalls folgende weitere Bundesländer: Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Auch das Bundeskriminalamt kann Auskunft über Nutzungsdaten verlangen.
- Darüber hinaus gehende Instrumente (u.a. IP-Tracking, Einsatz der Body-Cam auch in Wohnungen, intelligente (biometrische) Videoüberwachung) oder ein Polizeigesetz wie in Bayern werden in Hessen nicht eingeführt.

Landtagsfraktion und Landesvorstand sind davon überzeugt, dass dieses Verhandlungsergebnis angesichts der Ausgangslage ein gutes ist. Der Preis der zusätzlichen Optionen im Polizeirecht ist aus unserer Sicht vertretbar, zumal er der Rechtslage in anderen Bundesländern entspricht. Der Wortlaut des Beschlusses der Landesmitgliederversammlung, dem Landesamt für Verfassungsschutz die Möglichkeiten der Online-Durchsuchung und der Quellen-TKÜ nicht einzuräumen, wurde umgesetzt, wobei wir natürlich wissen, dass es über den Wortlaut des Antrags hinaus auch generelle Vorbehalte gegenüber diesen Instrumenten gibt, also auch gegen die Aufnahme dieser Maßnahmen in das HSOG.

Wir werden jetzt mit diesen Ergebnissen in die weiteren Gesetzesberatungen gehen und das Gesetz beschließen. Die Debatte über die Themen Online-Durchsuchung und Quellen-TKÜ ist dadurch natürlich nicht beendet, denn es muss sich erst noch zeigen, ob diese Instrumente tatsächlich einen Beitrag zum Schutz der Bevölkerung vor schwersten Straftaten leisten und überhaupt im Rahmen der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angewandt werden können – wie es die Befürworter sagen. Auf der anderen Seite stellt sich auch weiterhin die Frage, ob wir es verantworten können, dass unsere Sicherheitsbehörden zur Verhinderung schwerster Straftaten und unter Berücksichtigung hoher Hürden im Einzelfall zwar Telefone und SMS abhören können, eine verschlüsselte Kommunikation über Messengerdienste wie WhatsApp und ähnlicher Software aber nicht. Über beides muss aus unserer Sicht weiter diskutiert werden – in Respekt vor den unterschiedlichen Auffassungen. Denn leicht macht es sich auch bei diesen sensiblen Themen bei uns GRÜNEN niemand.

Mit herzlichen Grüßen



Mathias Wagner
Fraktionsvorsitzende



Jürgen Frömmrich
Innenpolitischer Sprecher



Angela Dorn



Kai Klose
Landesvorsitzende